

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 31. März 2023

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 167 – 176	Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 180 - 188
Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung) In der Fassung vom 22.03.2023	Seite 177 – 179	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 189
		Öffentliche Zustellungen	Seite 190 - 191

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 22.03.2023 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.
Die Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig tagegenau zurückzuerstatten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:
- | | |
|---|-----------|
| Bürgermeister*innen | 330,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern | 495,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern | 330,00 €, |
| Ratsvorsitzende | 165,00 €. |
- (3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden angerechnet und nur für die höhere Funktion wird die Entschädigung ausgezahlt.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig tagegenau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- Diese beträgt
- | | |
|---|----------|
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern | 60,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern | 50,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern | 40,00 €. |

- (2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 220,00 €,

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 180,00 €,

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 75,00 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeister*innen nach Abs. 2.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 110,00 €,

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 90,00 €,

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern 70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 35,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (6) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, der in § 2 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Funktionen, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

- (7) Bei Verlust oder Niederlegung eines der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 3 (gestrichen)

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €
- sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:
- für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen 150,00 €,
- für übrige Ratsfrauen und -herren 75,00 €.
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu

einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	600,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	400,00 €,
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	300,00 €.

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

- (4) Verdienstaufschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaufschlag wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaufschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstaufschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaufschlag gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaufschlag erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstaufschlag von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaufschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9**Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige**

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausschlag eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

a) Kreisjägermeister*in	235,00 €,
b) Pfleger*in urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c) Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d) Stellvertreter*in zu c)	75,00 €,
e) Landschaftswart*in	35,00 €,
f) Stadtheimatpfleger*in	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausschlag gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a**Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. Stadtbrandmeister*in 265,00 €,
 2. stellv. Stadtbrandmeister*in 135,00 €,
 3. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt 110,00 €,
 4. stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt 55,00 €,
 5. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt 95,00 €,
 6. stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt 45,00 €,
 7. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung 80,00 €,
 8. stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausstattung 35,00 €,
 9. 1. Gerätewart*in Schwerpunkt 40,00 €,

10.	2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11.	Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12.	Gerätewart*in Grundausstattung	35,00 €.
13.	Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.	
14.	Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15.	Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16.	Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17.	Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18.	stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19.	Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,
20.	stellv. Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €,
21.	Sicherheitsbeauftragte*r	45,00 €,
22.	Schriftwart*in im Stadtkommando	45,00 €,
23.	Stadtbereitschaftsführer*in	80,00 €,
24.	stellv. Stadtbereitschaftsführer*in	35,00 €,
25.	Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26.	Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27.	Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28.	stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29.	Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30.	EDV-Koordinator*in Stadtkommando	45,00 €,
31.	Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32.	Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €.

- (3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangleiter*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstaussfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstaussfalls an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

- (3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren oder Ortsratsmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Rats- bzw. Ortsratssitzung. Das Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamt*innen, Richter*innen im Bundesdienst und Soldaten*innen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 22.03.2023 tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 01.11.2021 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Wolfsburg, 23.03.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wolfsburg (Fraktionsmittelsatzung)

In der Fassung vom 22.03.2023

Auf Grund der §§ 10, 11 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 588) hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuwendungen

- (1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen durch Zuwendungen unterstützen. Chancengleichheit, Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (4) Die gemäß den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ermittelten Zuwendungen bilden für jede Fraktion ein Budget. Die Zuwendungen gem. §§ 2 und 3 sind innerhalb des Budgets untereinander deckungsfähig, die Zuwendungen gem. § 4 werden nur in der tatsächlichen Höhe gewährt.
- (5) Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktionsbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen innerhalb der Budgets für Personal-, Miet- und Sachaufwand.
- (6) Die den Fraktionen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.
- (7) Besteht eine Gruppe aus mehreren Fraktionen, werden für die Gruppe keine zusätzlichen Fraktionszuwendungen gewährt, soweit eine der Fraktionen Anspruch auf Fraktionsmittel geltend macht.

§ 2 Sachaufwendungen

- (1) Als Geldleistungen für die Abdeckung der erstattungsfähigen Kosten (Sachaufwendungen) wird den Fraktionen, begrenzt durch die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten, eine jährliche pauschale Zuwendungen gewährt, die sich wie folgt berechnet:
 - a. – je Ratsfraktion ein Sockelbetrag in Höhe von 900,00 €
 - b. – und je Ratsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 360,00 €Die Mittel sollen nur für die nach der Richtlinie zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Anlage 1) bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, aber frühestens ab Beginn der Wahlperiode. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (3) Die Geldleistungen werden in zwei Raten zu Beginn des Jahres und zu Beginn der zweiten Jahreshälfte gezahlt. Überschüsse aus dem Vorjahr werden mit der zweiten Rate des folgenden Jahres verrechnet. Eine Übertragung der jährlich gezahlten Zuschüsse in das nächste Haushaltsjahr kann daher nicht erfolgen.
- (4) Die EDV-Ausstattung wird durch Sachleistungen der Stadt Wolfsburg gestellt.
- (5) Der Mobiliaraufwand wird durch Sachleistungen der Stadt Wolfsburg gestellt.

§ 3 Mietaufwendungen und Nebenkosten

- (1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Hierzu werden den Fraktionen grundsätzlich im städtischen Eigentum stehende oder städtisch angemietete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann auf Wunsch auch ein Mietkostenzuschuss in vergleichbarer Höhe zur Anmietung eigener Fraktionsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Fraktionen, die Räumlichkeiten von der Stadtverwaltung gestellt bekommen, wird der Mietkostenzuschuss zur internen Verrechnung einbehalten.

§ 4 Personalaufwand

- (1) Als Geldzuweisung gegen Einzelnachweis werden den Fraktionen die Personalkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Erstattungsfähig dabei sind:
 - Bei Fraktionen ab 2 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA)
 - Bei Fraktionen ab 7 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12TVöD-VKA) und
0,5 Stellen Fraktionsmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)
 - Bei Fraktionen ab 12 Ratsmitgliedern:
1,0 Stellen Fraktionsgeschäftsführung (Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA) und
1,0 Stellen Fraktionsmitarbeitende (Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA)
- (2) Überschreitet eine Fraktion aufgrund Fraktionswechsels während der Wahlperiode die nächste, höhere Stufe, erhält sie ab diesem Zeitpunkt die entsprechende personelle Mehrausstattung der nächsten, höheren Stufe. Unterschreitet eine Fraktion aufgrund Fraktionswechsels während der Wahlperiode die nächste, niedrigere Stufe, erhält sie zum Schutz der dort beschäftigten Mitarbeitenden weiterhin die bisherige, höhere Personalausstattung. Erst bei erneuter Reduktion, um dann insgesamt 2 Mandate, wird die Personalausstattung nach unten angepasst.
- (3) Die Einstufung der Beschäftigten hat entsprechend den Vorgaben des TVöD zu erfolgen.
- (4) Arbeitgeberin des Personals ist die Fraktion. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Wolfsburg können daraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Personalabrechnung wird von der Stadt Wolfsburg übernommen.
- (6) Führt die Veränderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu, dass sich auch der Anspruch auf Erstattung der Personalkosten verringert, werden der betroffenen Fraktion die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten auf der bisher für diese Fraktion geltenden Grundlage für längstens drei weitere Monate erstattet.
- (7) Schließen sich zwei oder mehr Fraktionen zu einer Gruppe zusammen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erstattung weiterer Personalkosten.

§ 5 Nachweisführung

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach §§ 2, 3 und 4 ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises (Anlagen 3) dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen. Diese*r entscheidet in begründeten Fällen über eine Fristverlängerung. Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der*des Vorsitzenden der Fraktion über eine bestimmungsgemäße Mittelverwendung der Haushaltsmittel zu verbinden (Anlage 2).
- (2) In den Sachberichten ist die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Positionen, summarisch auszuweisen.

- (3) Soweit eine Fraktion Personal beschäftigt, sind zur Nachprüfung der tarifgerechten Eingruppierung mindestens die Art der Tätigkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben und der Arbeitsvertrag einzureichen.
- (4) Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sind aufzubewahren, und bei Bedarf der*dem Oberbürgermeister*in, dem Rechnungsprüfungsamt, sowie der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes vorzulegen.
- (5) Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder bei denen die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die Stadt Wolfsburg zurückgeführt werden.

§ 6 Übertragung und Auflösung

- (1) Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen. Die jährlich gewährten Zuschüsse gemäß § 2 Abs.1 können nicht über das Haushaltsjahr hinaus übertragen werden. Erwirtschaftete Überschüsse sind zum Ende der Wahlperiode an die Stadt zurückzuführen.
- (2) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Fraktionsmittelsatzung vom 22.03.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Fraktionsmittelsatzung vom 03.11.2021 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Wolfsburg, 22.03.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 07.12.2022, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.03.2023, beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 4

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),
 - d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörer*innen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7

Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeister*in“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat sechs Stadträtinnen*Stadträte berufen, darunter eine Erste Stadträtin*ein Erster Stadtrat.
- (2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus. Auf die Inhalte des Amtsblatts wird auch elektronisch im Internet unter www.wolfsburg.de/amtsblatt hingewiesen.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:
- a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - b) „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter „www.wolfsburg.de“. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 11

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 12

Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

§ 13

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:
 1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
 4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Nordstadt
bestehend aus:
Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Ha-
geberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14

Ortsbürgermeister*in

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,
 - b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,

- c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
- d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 15

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.
- (5) Der Ortsrat erhält ein eigenes Budget für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 93 NKomVG.

§ 17

Inkrafttreten

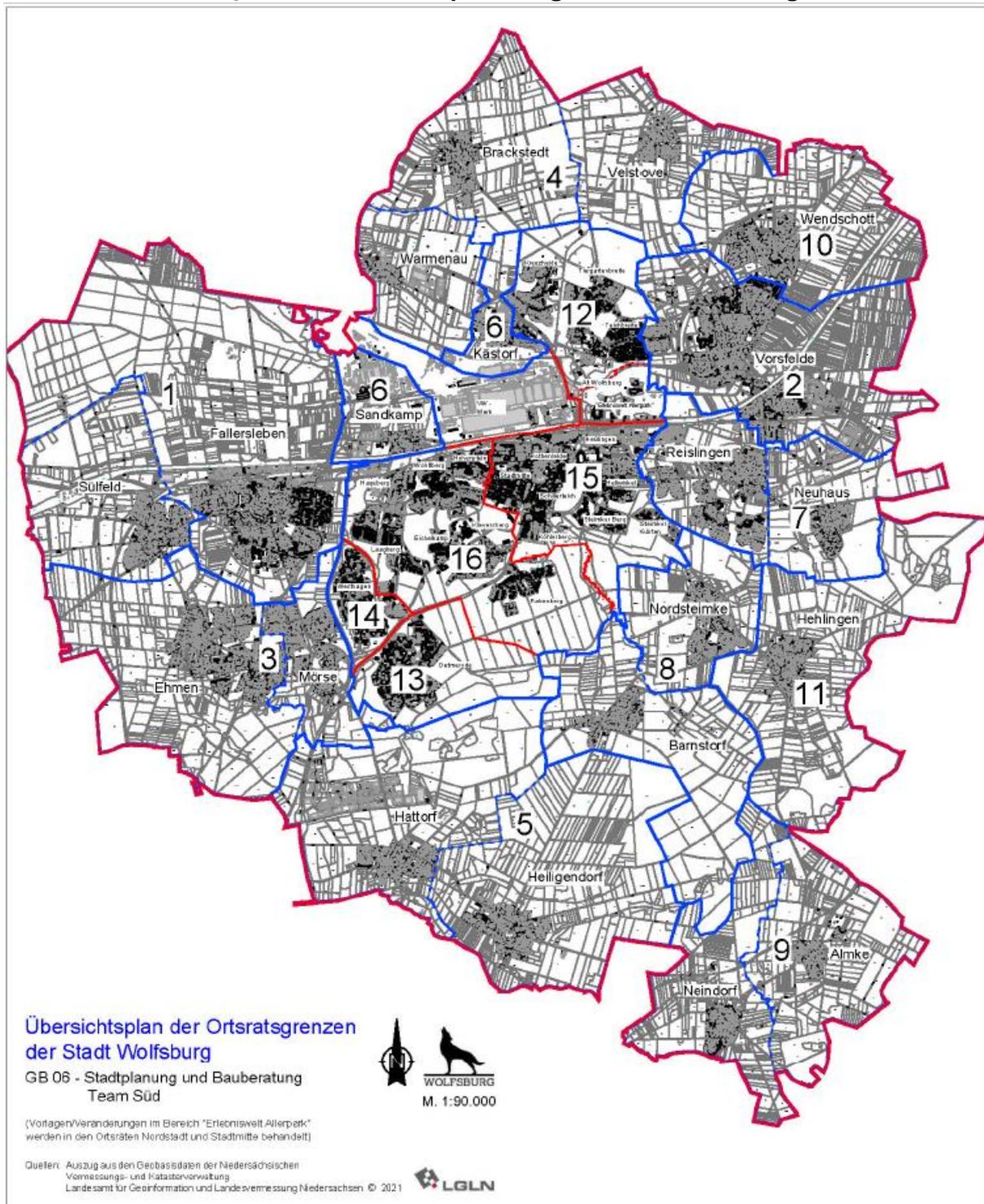
- (1) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt in der am 22.03.2023 geänderten Fassung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.12.2022 in der am 22.03.2023 geänderten Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, den 23.03.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1 Fallersleben / Sülfeld | 9 Almke / Neindorf |
| 2 Vorsfelde | 10 Wendschott |
| 3 Ehmen / Mörse | 11 Hehlingen |
| 4 Brackstedt / Velstove / Wamenau | 12 Nordstadt (Kreuzheide, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg) |
| 5 Hattorf / Heiligendorf | 13 Detmerode |
| 6 Kästorf / Sandkamp | 14 Westhagen |
| 7 Neuhaus / Reisligen | 15 Stadtmitte (Rollenfelde, Stadtmitte, Hehlingen, Hellwinkel, Schillerfeld, Köhlerberg, Steimker Berg, Steimker Gärten) |
| 8 Barnstorf / Nordsteinke | 16 Mitte-West (Hageberg, Wohlberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Klieversberg, Rabenberg) |

**Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten, Löschungsbewilligung, Abtretungserklärung, Vorrangseinräumung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €,
 - b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG
 - (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,
 - (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,
 - c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €
 - d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000,00 €,
 - e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,
 - g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000,00 €,
 - h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000,00 €,
 - i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Noviks, Vilnis

Letzte bekannte Anschrift: Madlenas, Sesavas pag., Jelgavas nov -, LV-3034 MADLENAS

Aktenzeichen: 990201406714

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schwechheimer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schreiner, Joannis Heinrich

Letzte bekannte Anschrift: Brunsroder Straße 48, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702041244

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer